

99089017152000

Fundsachen abholen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000937-99089017152000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089017152000
Leistungsbezeichnung I	Fundsachen abholen
Leistungsbezeichnung II	Fundsachen abholen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 969 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Herausgabe an den Verlierer
Teaser	Fundsachen müssen in der Regel persönlich bei der Fundbehörde abgeholt werden. Sie können sich jedoch auch durch eine mit Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen.
Volltext	Fundsachen müssen in der Regel persönlich bei der Fundbehörde abgeholt werden. Sie können sich jedoch auch durch eine mit Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen. Die Fundsache wird Ihnen gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Sofern der Finder diese Ansprüche geltend macht und die Fundbehörde mit der Einziehung beauftragt hat, müssen Sie vor der Entgegennahme auch den Finderlohn und/oder Aufwendungsersatz entrichten.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis • Eigentumsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag • bei Verlust eines Mobiltelefons: die IMEI- oder SIM-Karten-Nummer (geht aus den Kaufunterlagen hervor) • bei Abholung durch Dritte: eine Vollmacht • gegebenenfalls das Benachrichtigungsschreiben der Fundbehörde
Voraussetzungen	
Kosten	• Verwaltungsgebühr • gegebenenfalls Finderlohn oder Aufwendungsersatz
Verfahrensablauf	• Durch Nachfrage oder schriftliche Benachrichtigung von der Fundbehörde haben Sie erfahren, dass der von Ihnen vermisste Gegenstand bei der Fundbehörde abgegeben wurde. • Wenn Sie bei der Fundbehörde vorsprechen, werden Sie aufgefordert, den vermissten Gegenstand zu beschreiben und gegebenenfalls Eigentumsnachweise (Kaufvertrag, Registriernummern etc.) vorzulegen. • Nach Vorlage des Nachweises und Entrichten der anfallenden Gebühren erhalten Sie Ihren

Modul	Sachverhalt
	Wertgegenstand zurück. Hinweis: Wenn sich die Fundsache in einer anderen Fundbehörde befindet, wird die Fundsache innerhalb der BRD an die für Ihre Stadt beziehungsweise für Ihren Landkreis zuständige Fundbehörde weitergeleitet.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Aufbewahrungsfrist für Fundsachen: 6 Monate ab dem Tag der Fundanzeige; Lebens- und Genussmittel, Medikamente und Chemikalien werden sofort entsorgt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Örtliche Besonderheiten:
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	